



BLTAR - Verteiler

Leiter der Abteilung Migration,
Flüchtlinge, Rückkehrpolitik

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]

[REDACTED]
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen M5-12000/72#1
Berlin, den 5. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr bisheriges Engagement und Ihren großen Einsatz bei der Aufnahme und beim Management der Einreise und des Aufenthalts der aus der Ukraine Geflüchteten möchte ich mich zunächst ganz herzlich bedanken.

Ich möchte Sie über folgende Entwicklungen informieren und zugleich den mit der Ausführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen betrauten Landesbehörden folgende erste Hinweise zukommen lassen:

1.) Der Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Die im Amtsblatt der EU veröffentlichte Fassung habe ich meinem Schreiben als Anlage beigelegt. Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können. Eine Einbeziehung weiterer Personengruppen nach Art. 2 Nr. 3 des Ratsbeschlusses wird derzeit geprüft.

2.) Zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 08. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet werden und am 09. März 2022 in Kraft treten soll.

Die Verordnung soll rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung finden. Diese ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlichte Version der Verordnung habe ich zu Ihrer Information als Anlage meinem Schreiben beigelegt.

3.) Erste Hinweise zur nationalen Umsetzung

a) Erfasster Personenkreis

Der am 4. März 2022 veröffentlichte und in Kraft getretene Ratsbeschluss umfasst gemäß Art. 2 Nr. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

(b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,

(c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Dazu kommen nach Art. 2 Nr. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist.

Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dies wird derzeit geprüft.

Die Europäische Kommission hat zugesagt, zur einheitlichen Anwendung in der Europäischen Union des der Interpretation zugänglichen Beschlusses in der nächsten Woche eine Handreichung zu veröffentlichen sowie Hinweise über die ukrainischen Aufenthaltstitel zur Verfügung zu stellen.

Die Ausschlussgründe des § 24 Abs. 2 AufenthG hindern die Erteilung des Aufenthaltstitels nur, wenn bei der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ggf. kann von der Ausländerbehörde eine Sicherheitsüberprüfung angestoßen werden.

b) Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Dies ist aus Sicht der Bundesregierung dringend geboten.

Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung (s.u.), aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

c) Zugang zu Leistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Die Äußerung eines

Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß § 16 AsylG erkenntnisdienlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsbescheinigung und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG.

d) Zugang zu Integrationskursen

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

e) Einzelfragen der Registrierung

aa) Zeitpunkt und Anlass der Registrierung:

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.

f) Ort und Art der Registrierung

Registrieren können alle Stellen, die über die notwendige Infrastruktur (insbesondere Personalisierungsinfrastrukturkomponente, PIK) verfügen. Dies sind neben den Erstaufnahmeeinrichtungen insbesondere die Ausländerbehörden. Im Rahmen der Registrierung wird ein Ankunftsbescheinigung (§ 63a AsylG) erteilt.

Es besteht keine Veranlassung Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt es sich, Kopien davon zu fertigen. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt.

Die Registrierung mit der PIK erfolgt grundsätzlich – auch für die Ausländerbehörden – im PIK-Workflow nach § 16 AsylG. Ich gehe davon, dass bis 11. März 2022 die technische Möglichkeit geschaffen wird, Personen, die unter § 24 AufenthG fallen, im

Berlin, 05.03.2022
Seite 5 von 5

PIK-Workflow nach § 16 AsylG als solche zu kennzeichnen. Hierzu werden Sie noch gesondert informiert werden.

g) Verteilung

Eine Verteilung findet generell nur bei Personen statt, die nicht bereits anderweitig z.B. bei Verwandten oder Freunden in Deutschland unterkommen.

Regelungen zur Verteilung zwischen den Ländern enthält der § 24 Abs. 3 AufenthG, wonach eine Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel erfolgt, wenn die Länder keinen abweichenden Schlüssel vereinbaren.

Weitergehende Hinweise zur Anwendung von § 24 AufenthG werden Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 